

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 45
vom 25. Februar 1919.

Anwesend sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Dr. B a u e r, Dr. M a t a j a, J u k e l und M a y e r, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Ritter von B e c k, Ing. Ritter von E n d e r e s, Dr. von G r i m m, M a r c k h l, Dr. R e s c h und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Zu Punkt 1, 3 und 4: Vom Staatsamte der Finanzen Ministerialrat

Dr. Ritter von T h a a und Hofrat Dr. S c h w a r z w a l d.

Zu Punkt 5 – 7: Vom Staatssamte für Heerwesen Sektionschef H a n a u s e k und Ministerialrat Dr. K r a l o w s k y.

Zu Punkt 8: Generalpostdirektor H o h e i s e l.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 20.00.

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift

Streng vertraulicher Anhang zum KRP betr. der Anträge des Staatskanzlers auf Zuerkennung der IV. Rangklasse für den Rat des VerwGH Dr. Konrad Achs sowie die vorgesehene Ernennung von Mitgliedern des ehem. öst. Verwaltungsgerichtshofes zu Mitgliedern des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (2 Seiten)

Inhalt:

1. Ansprüche der tschechoslowakischen Regierung auf hofärarische Güter.
2. Erklärung des Baues einer hydroelektrischen Kraftanlage für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg bei Kitzbühel als begünstigter Bau.
3. Währungspolitik.
4. Frage der Valuta für die Abrechnung bei der Sachdemobilisierung.
5. Sondermaßnahmen für die am 28. Februar 1919 in das nichtaktive Verhältnis zu übersetzenden subsistenzlosen deutschösterreichischen Mannschaften der

Liquidierungsstellen.

6. Versetzung aller aktiven Offiziere in den Ruhestand.
7. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.
8. Forderung der postalischen Gewerkschaften und der technischen Union.
9. Errichtung einer Radiostation auf dem Equitable-Palais in Wien durch die amerikanische Mission.
10. Leihweise Überlassung eines Sanitätszuges an Rumänien zur Heimbeförderung kranker Kriegsgefangener aus Deutschland.
11. Stellungnahme der Regierung zum tschechoslowakischen Gesetz, betreffend die Angelobung der Staatsangestellten, hinsichtlich jener deutschen Beamten, die bereits dem d. ö. Staate die Angelobung geleistet haben.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des Staatsamtes für Landwirtschaft betr. die Erklärung der hydroelektrischen Anlage an der Jochbergache für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg bei Kitzbühel zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. die Beschwerde des tschechischen Gesandten Vlastimil Tusar im Auftrag seiner Regierung wegen der Frage der Valuta für die Abrechnung bei Sachdemobilisierungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Beschluss einer Vollzugsanweisung für die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten, Kanzleihilfen, Aushilfs- und Landpostdiener (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes des Äußeren auf Protest gegen die völkerrechtswidrigen tschechoslowakischen Verfügungen hinsichtlich der dort ansässigen deutschen Beamten (6 Seiten)

1.

Ansprüche der tschechoslowakischen Regierung auf hofärarische Güter.

Der Vorsitzende bringt mehrere Zuschriften des tschechoslowakischen Bevollmächtigten an das Staatsamt für Äußeres zur Kenntnis, worin seitens der tschechoslowakischen Regierung einerseits auf eine Reihe von Einrichtungs- und Verbrauchsgegenständen aus den Beständen

des Hofärars für Repräsentationszwecke sowie zur Einrichtung verschiedener Kanzleien Anspruch erhoben wird, andererseits gegen den Verkauf von Staatsgütern sowie gegen die Abholzungen in Staats- und hofärarischen Forsten Protest eingelegt wird.

Staatssekretär Dr. U r b a n führt aus, dass eine einseitige Ausfolgung hofärarischer Güter in natura ohne vorherige Vereinbarung mit den übrigen Nationalstaaten unzulässig sei und schlägt vor, die Angelegenheit bei der Gesandtenkonferenz zur Sprache zu bringen. Eine Veräußerung von Staats- und Krongut sei bisher nur dann vorgenommen worden, wenn sich hiezu die Notwendigkeit ergeben habe.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt in diesem Zusammenhange mit, dass eine Veräußerung der in Deutschösterreich noch befindlichen 260 hofärarischen Pferde mit Rücksicht auf den herrschenden Futtermangel und die dadurch eintretende Entwertung dieses Pferdmaterials dringend notwendig sei. Wiederholte Anfragen in dieser Hinsicht bei der tschechoslowakischen Regierung seien bisher unbeantwortet geblieben.

Unterstaatssekretär Ing. von E n d e r e s macht darauf aufmerksam, dass sich auch in den übrigen Nationalstaaten hofärarische Güter befänden, welche in die Liquidationsmasse einzubeziehen wären.

Ministerialrat Dr. Ritter von T h a a hält es für bedenklich, in eine Teilung der Aktiven einzugehen, insolange nicht über die Teilung der Passiven eine Vereinbarung getroffen worden sei. Jedenfalls sei es notwendig, dass entsprechend dem von den anderen Nationalstaaten eingehaltenen Vorgänge auch Deutschösterreich geeignete Liquidationsorgane in den fremdnationalen Staaten bestelle.

Nachdem zum Gegenstande noch Staatssekretär H a n u s c h und Unterstaatssekretär Marckhl gesprochen hatten, fasst der Kabinettsrat nachstehende Beschlüsse:

1. Die Ansprüche der tschechoslowakischen Republik auf hofärarische Güter sind in der Gesandtenkonferenz zur Verhandlung zu bringen.
2. Für die Bestellung eigener deutschösterreichischer Liquidationsorgane in den fremdnationalen Staaten ist ehestens Vorsorge zu treffen.
3. Der Staatsnotar wird eingeladen, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Landwirtschaft der tschechoslowakischen Regierung für die Abnahme des hofärarischen Pferdmaterials eine kurze Frist zu stellen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit dem Verkauf vorzugehen.
4. Die Staatsämter werden aufgefordert, bekanntzugeben, inwieweit Eingriffe der Nationalstaaten in gemeinsames Besitztum stattgefunden haben, damit dagegen bei der Gesandtenkonferenz Stellung genommen werde könne.

5. Desgleichen werden die Staatsämter neuerlich aufgefordert, insoweit ihr Ressort in Betracht kommt, Fachweisungen über die gemeinsamen Vermögensschaften zu geben, welche sich auf dem Territorium der fremdnationalen Staaten befinden.

2.

Erklärung des Baues einer hydroelektrischen Kraftanlage für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg bei Kitzbühel als begünstigter Bau.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den geplanten Bau einer hydroelektrischen Kraftanlage für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg an der Jochberger-Ache im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.B.Nr. 284, als begünstigten Bau zu erklären.

3.

Währungspolitik.

Ministerialrat Dr. von T h a a referiert über den gegenwärtigen Stand der Abstempelungsaktion. Der Vorrat der abgestempelten Noten sei zwar nicht so groß, dass sofort mit dem Umtausch begonnen werden könne, wäre es jedoch immerhin möglich, die Staatskassen mit einer entsprechenden Notenmenge zu dotieren, um bereits am 28. Februar oder 1. März die Zahlungen in abgestempelten Noten zu vollziehen.

In der sich hieran anschließenden Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden und dem Referenten die Staatssekretäre Dr. S t e i n w e n d e r und Dr. U r b a n, ferner Unterstaatssekretär Dr. W a b e r und Hofrat Dr. S c h w a r z w a l d beteiligten, wurde insbesondere die Behandlung der Auslandsguthaben in Deutschösterreich, sowie die Frage, ob die Staatsschuldverbindlichkeiten in altösterreichischen oder in deutschösterreichischen Noten zu tilgen sein werden, eingehend erörtert. Das Staatsamt der Finanzen wurde eingeladen, über diese Fragen in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates entsprechende Vorschläge zu erstatten.

4.

Frage der Valuta für die Abrechnung bei der Sachdemobilisierung.

Staatssekretär Dr. U r b a n teilt mit, daß der Gesandte T u s a r in Auftrag seiner Regierung über das angebliche Verlangen des Unterstaatssekretärs R i e d l, wonach die Werte der Sachdemobilisierung zufolge der Abstempelung der Valuta in Schweizer Francs oder in holländischen Gulden zu verrechnen seien, Beschwerde geführt habe. Die tschechoslowakische Regierung habe aus diesem Anlasse die Gegenforderung gestellt, dass die Lebensmittel- und

Kohlenbezüge in Böhmen gleichfalls in neutraler Valuta bezahlt werden.

Redner stellt zunächst fest, dass ein einschlägiges Verlangen vom Unterstaatssekretär Riedl nicht gestellt worden sei. Immerhin bleibe aber die Frage zu beantworten, wie sich valutarisch die Verrechnung werde zu gestalten haben, wenn einmal die einheitliche Währung durch national gesonderte ersetzt sein wird. Auch werfe sich die Frage auf, in welcher Valuta die wechselseitigen Warenbezüge zwischen Deutschösterreich und dem tschechoslowakischen Staate zu bezahlen seien, ferner in welcher Valuta die Zahlungen des liquidierenden Kriegsministeriums zu erfolgen hätten.

Nachdem Hofrat Dr. S c h w a r z w a l d die in Betracht kommenden Verhältnisse dargelegt hatte, beschließt der Kabinettsrat, dem Gesandten Tusar sei mitzuteilen, dass ein Verlangen nach Verrechnung der Sachdemobilisierungswerte in neutraler Valuta nicht gestellt worden sei, dass jedoch deutschösterreichischerseits Wert darauf gelegt werde, dass die von den einzelnen Staaten aus dem Titel der Sachdemobilisierung an uns zu leistenden Zahlungen in solcher Währung entrichtet werden, welche die Beträge zu allen Zahlungen nach allen Richtungen gleichmäßig und ohne Verkürzung in irgend einer Hinsicht durch ein Agio, sei es zu Lasten der Masse, sei es zu Lasten des Empfängers, verfügbar mache.

Was die Zahlungen für die Importe aus Böhmen und die Exporte nach Böhmen anbelangt, so wäre, solange die Tschechoslowaken für ihre Lieferungen Begleichung in tschechoslowakischer Währung verlangen, in allen Fällen, wo wir liefern, auf Begleichung in frei verfügbaren Prager Guthaben beziehungsweise in tschechoslowakischer Währung zu bestehen. Ferner wäre bis auf weiteres dabei zu verharren, dass sämtliche Zahlungen gemeinsamen Liquidierungsstellen bis auf weiteres in ungestempelten Noten geleistet werden. Der ganze Gegenstand wäre in der internationalen Valutakommission zur Sprache zu bringen und dort als Ziel anzustreben, dass die Zahlungen des liquidierenden Kriegsministeriums in jedem Lande paritätisch in jener Valuta flüssig gemacht werden können, die am Sitz des forderungsberechtigten Unternehmens in Geltung ist, da eine solche Valutaumwandlung bloß vom Willen jeder einzelnen Nationalregierung abhängen wird.

5.

*Sondermaßnahmen für die am 28. Februar 1919 in das nichtaktive Verhältnis zu
übersetzender subsistenzlosen deutschösterreichischen Mannschaften der
Liquidierungsstellen.*

Sektionschef H a n a u s e k teilt mit, dass nach den von der internationalen Liquidierungskommission getroffenen Verfügungen alle nichtaktiven Gagisten und

Mannschaftspersonen, die bei liquidierenden militärischen Stellen noch beschäftigt sind, am 28. Februar d. J. in das Zivilverhältnis zu übersetzen sind. Die zur Beendigung der Liquidierung über diesen Zeitpunkt hinaus unumgänglich erforderlichen Kräfte, sollen für diesen Zweck als Zivilpersonen durch einen Dienstvertrag verpflichtet werden. Hienach müssten alle Entbehrlichen entlassen werden. Um nun zu verhindern, dass durch diese Maßnahmen nichtaktive Mannschaften deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft der Arbeitslosenfürsorge anheimfallen, stelle das Staatsamt für Heerwesen den Antrag, jene erwerbs- und mittellosen nicht aktiven Mannschaftspersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die im Sinne des vorerwähnten Beschlusses als entbehrlich erachtet werden, aus sozialen Rücksichten - jedoch ohne Abschließung eines Dienstvertrages - noch bis 15. April 1919 mit den bisherigen Bezügen zu Lasten des deutschösterreichischen Staates als Zivilpersonen im Stande zu behalten und nach Maßgabe einer Verwendungsmöglichkeit für die Liquidierungstätigkeit heranzuziehen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Versetzung aller aktiven Offiziere in den Ruhestand.

Weiters teilt Sektionschef H a n a u s e k mit, daß nach einem Beschluß der internationalen Liquidierungskommission die gesamten aktiven Offiziere, soweit sie nicht in den Dienst eines der Nationalstaaten übernommen worden sind, am 28. Februar 1919 in den Ruhestand zu übersetzen sind. Das Staatsamt für Heerwesen müsse gegen diesen Beschluss Einspruch erheben, da er ohne dessen vorherige Kenntnis zustande gekommen sei.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Unterstaatssekretäre Dr. von G r i m m und Dr. W a b e r beteiligten, nimmt der Kabinettsrat den in Rede stehenden Beschluss als für Deutschösterreich bindend zur Kenntnis.

Die Durchführung der Pensionierung ist durch eine Verfügung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzunehmen.

Da sich diese Durchführung bis 1. März nicht bewerkstelligen lässt, erwartet der Kabinettsrat, daß eine neuerliche Beratung in der Gesandtenkonferenz den Übergang ermöglichen werde; unser Vertreter in der Gesandtenkonferenz ist beauftragt, in dieser Richtung hinzuwirken.

Das Staatsamt für Heerwesen wird ersucht, seinen Bedarf an Offizieren zu umschreiben, insbesondere zunächst diejenigen auszuschneiden, die nicht benötigt werden.

Selbstverständlich dürfen nur Deutschösterreicher übernommen werden. Die Auslese hat

individuell und nicht generell zu erfolgen.

7.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.

Unterstaatssekretär Dr. von B e c k erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, dem Staatsrate eine Vollzugsanweisung, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, unterbreiten zu dürfen.

Die Anregung des Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen, Ministerialrates Dr. K r a l o w s k y, wegen entsprechender Berücksichtigung der Zertifikatisten bei der Ernennung von Postamtsdienern wird abgelehnt.

8.

Forderung der postalischen Gewerkschaften und der technischen Union.

Generalpostdirektor H o h e i s e l teilt mit, dass die postalischen Gewerkschaften, unterstützt von der technischen Union, eine Reihe von Forderungen erhoben haben, u. zw.:

1. Einrechnung der Gesamtdienstzeit bei der Pragmatisierung;
2. Zurücknahme des Erlasses, worin die Anerkennung der Angestelltenräte verweigert wurde;
3. Zuerkennung des November-Anschaffungsbeitrages für die nach dem 1. November von der Militärdienstleistung zurückgekehrten Postangestellten.
4. Einführung der vollständigen Sonntagsruhe mit 1. März 1919.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R o l l e r und Dr. U r b a n sowie die Unterstaatssekretäre M a r c k h l und Dr. Ritter von B e c k beteiligten, gelangt der Kabinettsrat zu folgenden Beschlüssen:

ad 1.): Der Forderung wird stattgegeben.

ad 2): Der Kabinettsrat steht prinzipiell auf dem Standpunkte der Anerkennung von Angestelltenvertretungen. Er verschließt sich aber nicht der Tatsache, dass diese Angestelltenräte auf gesetzlicher Basis organisiert werden müssen. Infolgedessen, können die Angestelltenräte, soweit sie sich gebildet haben, via facti und nur vorläufig bis die Frage der Angestelltenkammern auf gesetzlichem Wege geregelt sein wird, anerkannt werden.

ad 3.): Wird abgelehnt.

ad 4.): Die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe wird als derzeit nicht durchführbar abgelehnt und wird getrachtet werden, nach Möglichkeit noch weitere Erleichterungen platzgreifen zu lassen.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Generalpostdirektor auf Grundlage dieser Beschlüsse mit den Organisationen in weitere Verhandlungen einzutreten.

9.

Errichtung einer Radiostation auf dem Equitable-Palais in Wien durch die amerikanische Mission.

Generalpostdirektor H o h e i s e l teilt mit, dass die amerikanische Mission um die Bewilligung zur Errichtung einer Radiostation auf dem Equitable-Palais in Wien eingeschritten sei. Der Kabinettsrat beauftragt den Generalpostdirektor, sich diesfalls zunächst mit den Staatsämtern für Heerwesen und für Äusseres in Verbindung zu setzen und diese Angelegenheit sodann eventuell neuerlich im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen.

10.

Leihweise Überlassung eines Sanitätszuges an Rumänien zur Heimbeförderung kranker Kriegsgefangener aus Deutschland.

Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens des rumänischen Nationalrates das Ersuchen um leihweise Überlassung eines Sanitätszuges an Rumänien zur Heimbeförderung kranker Kriegsgefangener aus Deutschland gestellt worden sei.

Der Kabinettsrat genehmigt, dass das Staatsamt für Verkehrswesen bei der gemeinsamen Verkehrskommission die Überlassung eines solchen Zuges in Antrag bringe.

11.

Stellungnahme der Regierung zum tschechoslowakischen Gesetz, betreffend die Angelobung der Staatsangestellten, hinsichtlich jener deutschen Beamten, die bereits dem deutschösterreichischen Staate die Angelobung geleistet haben.

Staatssekretär Dr. R o l l e r teilt mit, dass von der tschechoslowakischen Nationalversammlung am 7. Februar d. J. ein Gesetz beschlossen wurde, wonach alle Beamten, die von einem anderen als dem tschechoslowakischen Staate angestellt wurden, also auch die von Deutschösterreich in Pflicht genommenen Beamten in den von den Tschechoslowaken besetzten deutschen Gebieten nur dann ihre Dienstposten behalten, wenn sie innerhalb eines Monates das Treugelöbnis für den tschechoslowakischen Staat ablegen. Bei Nichteinhaltung

dieser Frist würden sie des Dienstpostens und aller Ansprüche auf Gehalt und Ruhegebühren für sich und ihre Familie verlustig. Außerdem wird in diesem Gesetze der Regierung das Recht vorbehalten, innerhalb eines Jahres Angestellte auch aus anderen als den in der Dienstpragmatik bestimmten Gründen zu entlassen. Dadurch sei der Regierung die gesetzliche Handhabe zur Entfernung jedes deutschen Beamten geboten.

Der Kabinettsrat beschließt, das Staatsamt des Äußern zu ersuchen, gegen dieses Vorgehen bei der Entente und bei der tschechoslowakischen Regierung Protest einzulegen. Sollte diesem Proteste nach Ablauf einer gewissen Frist nicht Folge gegeben werden, so werde sich die Notwendigkeit herausstellen, den deutschen Beamten bezüglich ihres weiteren Verhaltens besondere Instruktionen zu erteilen.

Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 45.

1. Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erwirkung der Einreihung des Rates des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Konrad Sachs in die IV. Rangsklasse unter gleichzeitiger Zuerkennung einer Funktionszulage jährlicher 3.000 Kronen.

2. Der Vorsitzende teilt mit, dass er dem Staatsrate nachstehende Mitglieder des ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zur Ernennung zu Mitgliedern des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes vorzuschlagen beabsichtige und zwar:

Die Senatspräsidenten:

Dr. Heinrich Freiherr von Reising

Dr. Maximilian Schuster Edler von Bonnott und

Wilhelm von J e n n y;

die Räte der IV. Rangsklasse:

Paul Freiherrn von H o c k,

Dr. Anton S c h i m m,

Dr. Johann Freiherr von H i l l e r - S c h ö n a i c h,

Viktor Freiherr von W e i s e - S t a r k e n f e l s,

Dr. Friedrich T e z n e r

Dr. Julius L ö c k e r und

Dr. Konrad S a c h s;

ferner die Räte der V. Rangsklasse:

Dr. Rudolf H e r r m a n n von H e r r n r i t t,

Dr. Johann Edler von S c h n e l l e r,

Guido von B o n f i o l i - C a v a l c a b ò,

Dr. Wenzel K a m i t z,

Dr. Friedrich S c h u b e r t,

Dr. Karl W i l h e l m,

Dr. Georg B i n d e r und

Dr. Josef P e e r.

Der Kabinettsrat nimmt diese Vorschläge zu.

[KBR 45, 25. Februar 1919, Stenogramm ?Fenz]

1.

Renner: Anspruch des Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Republik auf die hofär.[arischen] Güter. 33 Schreibische etc. 3 Verbalnoten.

Urban: Eine einseitige Ausfolgung hofärarischer Güter in natura ohne vorherige Vereinbarung unzulässig weil wir den anderen Nationalstaaten rechnungspflichtig sind. Bei der Sachdemobilisierung veräußern wir als Treuhänder. Die Tschechen haben höchstens Anspruch auf 1/5 in natura. Wir müssen diese Angelegenheit zur Aussprache bei der Gesandtenkonferenz bringen.

Enderes: Es befinden sich auch in Böhmen hofärarische Güter.

Urban: Wir haben einen Kommissär ernannt, der in Böhmen die Inventarisierung überwacht. Solange die Tschechen nicht zustimmen -.

Stöckler: Wir füttern noch 260 Pferde. Von diesen haben höchstens 40 Zuchtwert. Wir müssen bis Ende März die Pferde weg haben, weil wir kein Futter mehr haben und die Pferde immer mehr abnehmen.

Hanusch: Man soll die gleichen Forderungen an die anderen Staaten stellen.

Marckhl: In der Flüchtlingsfürsorge stellen sich die Tschechen auf den Standpunkt, daß diese Sachen demjenigen Staat gehören, auf dessen Territorium sich die Sachen befinden. Solange nicht eine Generalliquidierung stattfindet, sollen wir nichts in natura herausgeben.

Renner: Dieser Standpunkt ist, als es zu einzelnen Vereinbarungen kam, verlassen worden. Auf diesen Standpunkt können wir nicht mehr zurückkommen.

Thaa: Es ist bedenklich, in eine Teilung der Aktiva einzugehen solange nicht auch in die Teilung der Passiva eingegangen wird. Es müßte jedenfalls eine entsprechende Bewertung bei Vorausgaben Platz greifen. Es müssen auch in den anderen Nationalstaaten unsererseits geeignete Organe bestellt werden.

Renner: 1.) Die Angelegenheit ist in der Gesandtenkonferenz zur Sprache zu bringen.

2.) In den Nationalstaaten muß für die Bestellung eigener deutsch-österreichischer Liquidationsorgane vorgesorgt werden.

3.) Der Staatsnotar im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Landwirtschaft sind beauftragt, der tschechoslowakischen Regierung für die Abnahme des Pferdmaterials eine kurze Frist zu stellen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist mit dem Verkauf des Pferdmaterials vorzugehen.

4.) Die Staatsämter sind aufzufordern, bekannt zu geben inwieweit Eingriffe der Nationalstaaten in gemeinsames Eigentum erfolgt sind, damit diese Eingriffe in der Gesandtenkonferenz reluiert werden können.

5.) Desgleichen sind die Staatsämter neuerlich aufzufordern, Nachweisungen über die gemeinsamen Vermögensschaften zu geben, welche auf dem Territorium der fremdnationalen Staaten sich befinden und die in irgendeiner Weise zu ihrem Ressort gehören.

2.

[Renner:] Reissig, Sachs.

Genehmigt.

3.

[Renner:] Verwaltungsgerichtshof.

Marckhl: Einspruch gegen Herrnritt und Bonfioli.

[Renner:] Herrnritt hat die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben und hat sich 1910 zur deutschen Umgangssprache bekannt. Bonfioli, der Staatsrat hat, obwohl er

italienischer Herkunft ist, [ihn] in den deutsch-österreichischen Staatsdienst übernommen.

Zur Kenntnis genommen.

*Stöckler: Erklärung begünstigter Bau, Kupferbergbau in Jochberg.
Genehmigt.*

Renner: Die Tschechen stempeln schon jetzt ab obwohl sie erst morgen in der Nationalversammlung das Gesetz verabschieden werden. Sie machen dies im Wege der Überklebung mit Marken.

Thaa: Es wird zwar sehr fleißig an der Stempelung der Noten gearbeitet, bisher zirka 10 Millionen Stück. Der Nominalbetrag ist aber relativ gering, weil meist 10- oder 20-Kronennoten abgestempelt wurden. Das Material von 100- und 1000-Kronennoten ist nicht sehr groß und die Neuerzeugung schreitet verhältnismäßig langsam vor. Es kann also in den nächsten Tagen mit einer Umtauschaktion begonnen werden.

Antrag: Die Zahlungen der Staatskassen und Ämter in schon gestempelten Noten erfolgen zu lassen, wogegen die Kassen angewiesen werden sollen, die Noten, namentlich die höheren Appoints an die Österreich-Ungarische Bank abzuliefern zur Abstempelung. Dies hätte den Vorteil, daß unmittelbar nach den Tschechen mit der Aktion eingesetzt wird.

Antrag: Unter entsprechender Bekanntgabe an das Publikum am 28. Februar mit der Ausgabe von abgestempelten Noten bei den staatlichen Kassen und Ämtern zu beginnen.

Renner: Der Umtausch kostet sehr wie [viel]. Warum wird keine Gebühr eingehoben? Warum findet keine Relution statt?

Thaa: Wir sind der Meinung, daß wir nicht zustande kommen mit der Aktion wenn wir eine Gebühr einheben. Auch im tschechoslowakischen Staat wird die Gebühr im Abzugsweg bei dem zurückgehaltenen Teil der Noten eingehoben.

Renner: Verbindung mit Aktion zur Feststellung für die Vermögenssteuer.

Thaa: Die Leute würden abgeschreckt werden, die Noten zur Abstempelung zu bringen. Entente würde das ausnützen, um zu sagen, es liefert unsere Zählung keine verlässliche Grundlage für die Teilnahme an der Staatsschuld.

Steinwender: Was die Gebühr anbelangt, so würden wir keine vollständige Abstempelung erzielen. 1% würde auch nicht viel ergeben. Ertragsfähig wird erst die Vermögenssteuer sein.

Schwierigkeiten ergeben sich a) wie werden die Staatsschuldzinsen gezahlt? Ich glaube, am 1. März in ungestempelten Noten. Es wird dann Sache der Rezipienten sein, sie tschechisch, jugoslawisch oder deutsch-österreichisch abstempeln zu lassen.

b) Was ist mit der Auszahlung von Guthaben, welche in Wien zur Auszahlung gelangen? Es wird der Versuch gemacht werden, eine Teilung eintreten zu lassen. Wir werden hier unsere Notenmenge nicht allzu sehr vermehren.

Renner: Ich hätte gemeint, daß man gleichzeitig mit der Umtauschaktion lokal abstempelt und dann erst die abgestempelten Noten umtauscht. Weil sonst in kurzer Zeit unsere Währung ungemein leiden wird.

Was den Dienst der Staatsschuldzentalkasse anbelangt, so wird diese Kasse nur ungestempelte Noten abgeben. Wie werden wir dann diejenigen Zahlungen, die in Wien domiziliert sind, bezeichnen? Die Staatsschuldenkasse muß exterritorialisiert werden. Es wäre jetzt die Gelegenheit, nachzuweisen, was jeder an Noten besitzt und auch was jeder an Effekten besitzt.

Urban: Kronenguthaben des Auslandes. Wenn ein Schweizer ein Guthaben hier hat, so kann er Effekten kaufen. Es kommen diese Noten in Verkehr und um diese Summe wird der Notenumlauf vermehrt. Coupons, die aus der Schweiz hereinkommen, werden diesen

Guthaben zugeschrieben und tragen natürlich bei, den Notenumlauf zu lasten des deutsch-österreichischen Staats zu vermehren.

Die Tschechen haben die stärksten Maßregeln ergriffen. Sie haben bei jeder Bank einen Regierungskommissär [ein]gesetzt, der die Guthaben sehr genau überprüft. Es fehlt insbesondere eine Kontrolle gegenüber den fremdnationalen Banken. Die Živnostenská kann alle Transaktionen durchführen. Ich halte es daher für dringend notwendig, daß wir in die Živnostenská und zur Ungarischen Handels- und Verkehrsbank Regierungskommissäre geschickt werden und die Gebarung überwachen.

Gebühr bei der Abstempelung. Jeder, der Noten hat, würde sie zu einer Bank oder Sparkasse bringen, weil die Einlagen ganz anders behandelt würden, als die Noten selbst. Man müßte soweit gehen, daß man auch auf die Einlagen greifen müßte.

Exterritorialität der St.[aatsschulden]-Z.[entral]-K.[asse].

Kronenguthaben des Auslandes.

Scharfe Kontrolle der fremdnationalen Banken.

Thaa: Regierungskommissäre. Es müßte jemand bestellt werden, der gerieben ist in diesen Transaktionen. Die Durchführung einer effektiven Aufsicht bei der Ž.[ivnostenská] ist anzustreben, aber ich verspreche mir nicht viel dafür.

Kronenguthaben des Auslandes. Es wird von unserer Seite versucht, irgendeine Konstruktion zu finden, welche jene -. Sämtliche Guthaben der Ausländer, welche auf Kronen lauten, müßten beim Währungswechsel in deutsch-österreichischer Währung zur Auszahlung gelangen. Das gilt international. Es muß aber ein Mittel gesucht werden, um dieser schweren Belastung der deutsch-österreichischen Währung zu begegnen, weil ja die Guthaben gehalten wurden, nicht nur Zahlung nach Deutsch-Österreich, sondern auch nach fremdnationalen Staaten. Man sollte derartige, aus der Zeit vor dem Währungswechsel stammende Guthaben besonders kennzeichnen in der Weise, daß aus diesen Guthaben Zahlungen nach Deutsch-Österreich in deutsch-österreichischer Währung gezahlt werden, sofern aber damit Zahlungen außerhalb Deutsch-Österreichs zu leisten wären, in ungestempelten Noten. Für neue Geschäfte, die erst nach dem Währungswechsel entriert wurden, müßten besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Die Nicht-Anerkennung dieser Grundsätze würde allerdings eventuell zu einer Katastrophe führen können. Entweder währungspolitische oder kreditpolitische Katastrophe.

Renner: -.

[Thaa]: In Angelegenheit der Staatsschulden halte ich es für irrelevant, ob wir am 1. März in österreichischer oder in deutsch-österreichischer Währung auszahlen. Was wir österreichisch auszahlen, so wird es irgendwo abgestempelt werden. Der Betrag ist ein geringfügiger.

Urban: Man muß unterscheiden, wie die Auslandsguthaben entstanden sind. Man könnte die Verfügungen über die Auslandsguthaben während der Abstempelungszeit durchführen. Für Zahlungen für deutsch-österreichische Zwecke werden deutsch-österreichische Noten ausgefolgt, für andere nur 20%.

Urgiert Errichtung einer deutsch-österreichischen Devisen-Zentrale.

Renner: Abstempelung durch die lokalen Postämter, insbesondere im Flachland. Dadurch würde zunächst unser Notenbestand fixiert werden.

Schwarzwald: -.

Waber: Grundprinzip, daß Noten, die jetzt nicht abgestempelt werden, späterhin nicht mehr umgetauscht werden.

Renner: Ich bitte, in einem der nächsten Kabinettsitzungen zu berichten, wie der März-Coupon von der St.[aatsschulden]-Z.[entral]-K.[asse] eingelöst werden wird, in alter oder in der deutsch-österreichischen Währung.

Vorschläge über die Auszahlung der Auslandsguthaben in Wien.

Bezüglich der Abstempelung wird das Verfahren der maschinellen -.

Punkt 2.

Urban: Es ist nicht richtig, daß von Seiten R. eine solche Forderung gestellt wurde. Aufgrund des Übereinkommens mit den Tschechen haben diese Anspruch auf 1/5 der Sachgüter. Die Tschechen bezahlen nicht gleich, sondern es wird ihnen zulasten geschrieben. Man wird aber schon jetzt feststellen müssen, in welcher Valuta werden die Tschechen bezahlt, nach dem Kurs der ungestempelten Noten.

1.) Den Tschechen wird geantwortet, daß das nicht richtig ist, daß man das gefordert hat.

2.) Es muß aber ein Übereinkommen getroffen werden, in welcher Valuta die Lebensmittel- und Kohlenbezüge gezahlt werden. Wir müssen auf dem Standpunkt stehen: Valuta des Erfüllungsortes, also deutsch-österreichische Währung.

3.) Bekanntlich werden fortwährend Zahlungen geleistet vom liquidierenden Kriegsministerium. In welcher Valuta werden diese Zahlungen geleistet werden? Mit was für Noten wird das liquidierende Kriegsministerium zahlen? Wenn der Lieferant der deutsch-österreichischen Nation angehört, so wird in deutsch-österreichischer Währung gezahlt werden; in welcher Valuta aber an Tschechen? Diesbezüglich muß eine Verfügung getroffen werden.

1.) Seinerzeitige Verrechnung bezüglich Demobilisierungsgüter soll nach dem Kurs der ungestempelten Noten erfolgen.

2.) In welcher Valuta sollen Bezüge aus dem [...] Staat gezahlt werden, bzw. in welcher Valuta sollen die [...] für Lieferungen, die wir leisten, gezahlt werden?

3.) Valuta der Zahlungen des liquidierenden Kriegsministeriums.

Renner: -.

Schwarzwald: Die Ungarn haben schon fremde Valuta bei Lieferungen von uns verlangt. Die Erlöse aus der Sachdemobilisierung werden auf ein gemeinsames Conto erlegt. Dieses Conto dient dazu, um gemeinsame Verbindlichkeiten (Gagisten, Heereslieferungen) zu tilgen.

Wenn man nicht wissen kann -.

Alle liquidierenden Stellen zahlen in gemeinsamer Währung, daher auch der März-Coupon.

Antwort an Tusar: Das Verlangen ist nicht richtig, sondern daß wir Wert darauf legen, daß das, was uns ~~die Tschechen zahlen~~ die einzelnen Staaten uns aus [dem] Titel der Sachdemobilisierung zahlen, zu allen Zahlungen gleichmäßig verfügbar wird und nicht in irgendeiner Richtung durch ein Disagio entwertet wird.

Punkt 3.

Hanausek: Die n. a. [nicht-aktiven] Personen sollen am 28. Februar in ein Vertragsverhältnis gebracht werden.

[Schwarzwald:] 2.) Die Zahlungen für die Importe aus Böhmen und umgekehrt für die Exporte nach Böhmen sollen in tschechoslowakischer Währung abgerechnet werden.

3.) Sämtliche Zahlungen von liquidierenden Stellen haben bis auf weiteres in ungestempelten Noten zu erfolgen. Damit auch die Zahlung der Coup.[ons] für die Staatsschulden am 1. III. 19. Dem Val.[uta]-Ausschuß der Ligu.[idierungs]-Kommission wird vorgeschlagen, daß die Zahlungen des liquidierenden Kriegsministeriums in jener Valuta zu erfolgen sind, die am Sitz des Unternehmens Zahlungsmittel ist.

Punkt 3.

Sektionschef Hanausek, Grimm.

Beschluß: Übernahme der Kosten über die <Stellen> im Schätz-Betrag von 3½ Millionen Kronen auf deutsch-österreichische Kosten.

Sind aus sozialen Rücksichten noch bis zum 15. April 1919 mit den bisherigen Bezügen -.

Siehe Beilage.

[Hanausek]: II. Die internationale Liquidierungskommission hat noch den Beschluß gefaßt: Übersetzung aller aktiven Offiziere, die nicht einem der Nationalstaaten angehören, mit 28. II. 1919 in das Ruhestandsverhältnis. Technisch nicht durchführbar. Staatsamt für Heerwesen hat vor, Notbeihilfe für seine Angehörigen zu zahlen.

Grimm: ~~Das Staatsamt für Finanzen~~ - Dieser Beschluß muß einfach durchgeführt werden, denn er liegt auch im allgemeinen Interesse. Durch eine Verordnung des liquidierenden Kriegsministeriums, die in den Zeitungen verlautbart werden soll, soll die Pensionierung mit 28. II. ausgesprochen werden.

Das Staatsamt für Heerwesen soll auf die Rückzahlung der Differenz zwischen aktiven Bezügen und Pension entweder verzichten oder [sie] in Raten rückzahlen lassen. Das Staatsamt für Heerwesen muß sich entscheiden, wieviele von den Offizieren und Unteroffizieren übernommen und nicht übernommen werden.

Renner: Das Kabinett nimmt den Beschluß der Gesandtenkonferenz, daß die gesamten aktiven Offiziere mit 28. II. 1919 in den Ruhestand zu übersetzen sind, als für Deutsch-Österreich bindend zur Kenntnis. Die Durchführung der Pensionierung ist durch eine Verfügung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzunehmen.

Waber: Man soll der Gesandtenkonferenz mitteilen, daß die Durchführung bis 1. III. unmöglich ist und daß die Aktiv-Bezüge noch bis zum 1. IV. ausbezahlt werden.

Mache auf die Gefahr aufmerksam, aber es ist nicht von uns initiiert worden, sondern von der Liquidierungskommission.

Renner: Da sich diese Durchführung bis 1. III. nicht bewerkstelligen läßt, so erwartet der Cabinettsrat, daß [durch] eine neuerliche Beratung in der Gesandtenkonferenz ein Übergang ermöglicht wird. Unser Vertreter in der Gesandtenkonferenz ist beauftragt, in dieser Richtung einzutreten.

Das Staatsamt für Heerwesen ist ersucht, seinen Bedarf zu umschreiben, zunächst diejenigen auszuschneiden, die nicht benötigt werden. Es ist selbstverständlich, daß nur Deutsch-Österreicher übernommen werden, individuelle Auslese, keine Generäle.

Dr. Weiss: Das Staatsamt für Heerwesen legt Einspruch gegen den Beschluß der Gesandtenkonferenz [ein], weil er ohne vorherige Kenntnis des Staatsamtes für Heerwesen erfolgt ist.

Kralowski: -

Punkt 10.

Beck: -.

Kralowski: Während §5 als Voraussetzung für den Postamtsdiener eine dreijährige Vordienstzeit als Aushilfsdiener vorsieht, sieht die Vollzugsanweisung davon ab. Weiters sind die Zertifikatisten ausgeschlossen. Dadurch, daß wir den Mangel von Zertifikatisten in der Vollzugsanweisung nicht finden, sind die Zertifikatisten präkludiert. Deshalb kann das Staatsamt für Heerwesen diesen Bestimmungen nicht zustimmen. (Abs. 4 zu §5).

Hoheisel: Wenn die Landpostdiener mit 10 Jahren nicht berücksichtigt würden, so verlieren die Leute 4 Jahre, was nicht vertreten werden könnte. Der Einwand ist insofern unbegründet, als das ja keine Stellen sind, die frei sind. In den Bestimmungen des Jahres '10 ist hingewiesen auf freie Stellen. Hier handelt es sich ja gar nicht um freie Stellen, auf die alle ein Zertifikatist einspringen könnte. In Deutsch-Österreich gibt es bisher kein Zertifikatisten-Gesetz. Eine Schädigung der Zertifikatisten tritt daher nicht ein.

Roller: Beantragt die Streichung der Worte "auf freie syst.[emisierte] Stellen". Dadurch würde ihnen ermöglicht, die Leute zu ernennen, ohne daß die Zertifikatisten geschädigt werden.

Hoheisel: Um diese Landpostdiener, die bereits 10 Jahre gedient haben, zu PAD [Postamtsdienern] zu machen, bedarf es gar keiner besonderen Vollzugsanweisung. Das könnte jeden Augenblick durch eine Verfügung der Behörde im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen [gemacht werden].

Mit Streichung angenommen.

Punkt 11

Hoheisel: Bevorstehender Streik der Postangestellten. Die Methoden, fortwährend etwas zu erzwingen durch Streike -. Es ist aber auch insoweit befremdend, weil der Union immer mit Entgegenkommen begegnet wurde. Wie soll sich die Verwaltung solch brutalen Drohungen gegenüber verhalten?

~~Entweder muß man autoritär -~~

Neue Forderungen der postal.[ischen] Gewerkschaften:

1.) Einrechnung der gesamten Dienstzeit in die Pragmatisierung (Einrechnung der Vordienstzeit bei der Vorrückung in die einzelnen Gehaltsstufen).

2.) Weitgehende Berücksichtigung der technischen Angestellten angesichts der bevorstehenden Sozialisierung.

3.) Restlose Erfüllung aller gelegentlich des Streikes gestellten Forderungen.

Roller: -

Marckhl: -

Urban: -

Beck: Es wurde seinerzeit beim Streik ein Übereinkommen getroffen, ~~sie legen es nach Punkt aus~~ -. Daß die vier Praktikantenjahre durch die vorherige Privatdienstzeit äquipariert wird. Jetzt behaupten sie, daß damit die Einrechnung der gesamten Vordienstzeit bei der Vorrückung in die einzelnen Gehaltsstufen gemeint war.

Die Heimkehrer wollen ferner den Anschaffungsbeitrag per 1. November 1918 auch wenn sie nach dem 1. XI. 1918 aus dem Feld zurückgekehrt sind. Das würde, weil dann auch die Eisenbahner kämen, mehrere Millionen kosten.

Sie werden den halben Anschaffungsbeitrag von Weihnachten und den Februar-Anschaffungsbeitrag bekommen, auch wenn sie am 1. XI. 19 [sic] nicht da waren.

Hoheisel: Weitere Forderung: Zurücknahme des Nichtanerkennungserlasses über die Angestellten-Räte.

Es käme zu entscheiden, ob bis zur Bildung von Angestelltenkammern zuzuwarten ist oder ob die [Bildung der] Räte bei der Postanstalt zu bewilligen ist.

Renner: Die prinzipielle Frage soll nicht aufgeworfen werden.

Das Kabinett steht auf dem Standpunkt der Anerkennung von Angestelltenvertretungen. Er verschließt sich aber der Sicht nicht, daß diese Angestelltenräte auf gesetzlicher Basis organisiert werden müssen. Infolgedessen können die Angestelltenräte, soweit sie sich gebildet haben, via facti anerkannt werden und nur vorläufig bis die Frage der Angestelltenkammern auf gesetzlichem Weg geregelt ist.

Pacher: Es hat sich ein Zentralrat der Mittelschüler in Wien gebildet. Man spricht mit ihm über die gemeinsamen Sachen, setzt aber voraus, daß er sich aufgrund der Schulgemeinden umzugestalten hat.

Renner: Das Kabinett wird selbst im Einvernehmen mit den Organisationen einen Entwurf verfassen, wie die Angestelltenvertretungen zu organisieren sein werden.

Bezüglich der Anschaffungsbeiträge pro November können wir nichts machen.

Vordienstzeit: noch Verhandlungen mit den Organisationen.

Hoheisel: Weitere Forderung: volle Sonntagsruhe mit 1. März 19. Wir haben planmäßig und

ziemlich eingehend den Sonntagsdienst eingeschränkt. Ich habe den Direktionen den Auftrag gegeben, die größtmögliche Einschränkung mir bekanntzugeben. Dann werde ich eventuell noch mehr Einschränkungen eintreten lassen. Das genügt aber den Leuten nicht.

Renner: So rasch geht das überhaupt nicht. Nicht manu propria Einschränkungen geben. Man soll den Leuten sagen: Wir werden uns in den nächsten Tagen mit den Organisationen zusammen setzen und dann dem Kabinett -.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt von allen volkswirtschaftlichen Ressorts die größten Bedenken. Das Kabinett ermächtigt den Generalpostdirektor mit den Leuten zu verhandeln.

Hoheisel: Die amerikanische Mission bittet um Bewilligung der Errichtung einer Radiostation auf dem Equitable-Palais. Es handelt sich nur um eine [...] Station.

Heerwesen und Äußeres zu fragen.

Punkt 9

Renner: Die beiden Ressorts haben sich geeinigt: nur ein Wagen vom Kabinett bewilligt.

Vom Staatsamt für Verkehrswesen bei der Verkehrskomm.[ission] in Antrag zu bringen.

Punkt 13

Roller: 1.) Sie müssen die Eid leisten, widrigenfalls sie entlassen werden.

2.) Sie können ad libitum innerhalb eines Jahres entlassen werden.

Protest an Staatsamt des Äußeren zur Weiterleitung an die Entente und tschechoslowakische Regierung. Wenn nach einiger Zeit nichts verrichtet, muß man den Beamten eine Instruktion geben.

8h.

Nächster Kabinettsrat Donnerstag, 4h.

KRP 45 vom 25. Februar 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des Staatsamtes für Landwirtschaft betr. die Erklärung der hydroelektrischen Anlage an der Jochbergache für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg bei Kitzbühel zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. die Beschwerde des tschechischen Gesandten Vlastimil Tusar im Auftrag seiner Regierung wegen der Frage der Valuta für die Abrechnung bei Sachdemobilisierungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Beschluss einer Vollzugsanweisung für die teilweise Änderung der Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten, Kanzleigehilfen, Aushilfs- und Landpostdiener (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes des Äußeren auf Protest gegen die völkerrechtswidrigen tschechoslowakischen Verfügungen hinsichtlich der dort ansässigen deutschen Beamten (6 Seiten)

ad 2.)

Auszug für das Kabinettsratsprotokoll.

Gegenstand : Hydroelektrische Kraftanlage an der Jochberger-Ache für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg bei Kitzbühel in Tirol.

Antrag : Erklärung als „begünstigter Bau“ im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284.

Begründung: Um die inländische Kupfererzeugung zu steigern und die Gebarung der in Deutschösterreich verbleibenden Staatsmontanwerke zu verbessern, beabsichtigt die staatliche Bergbauverwaltung den staatlichen Kupferkiesbergbau Jochberg umzugestalten und benötigt hiezu dringlichst einer Wasserkraftanlage, da die bestehende Dampfanlage den insbesondere nach Aufschluß und Inbetriebnahme der Tiefbaugrube eintretenden Kraftbedarf nicht zu decken vermag.

Da es sich hier um eine Notstandsarbeit auf dem Gebiete der Staatsmontanverwaltung handelt, erscheint die rasche Erledigung der Angelegenheit erforderlich.

Die Voraussetzungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284 sind im vorliegenden Falle zweifellos gegeben.

Das Projekt für die geplante Wasserkraftanlage wurde technischerseits überprüft und kann genehmigt werden.

Beschluß : Der Kabinettsrat beschließt, den geplanten Bau einer hydroelektrischen Kraftanlage für den staatlichen Kupferbergbau Jochberg an der Jochberger-Ache im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284 als begünstigten Bau zu erklären.



000001

27

Beifuge zum Konzept

Des Verb. Prot. Nr. 45.

ad 4.)

Aug



000002

28

Dr. Fenz

Gesandter T u s a r im Auftrage seiner Regierung; Beschwerde über das Verlangen R i e d l 's , dass die Werte der Sachdemobilisierung zufolge der Abstempelung der Valuta in Schweizer Francs oder in holländischen Gulden zu verrechnen seien. Die tschechische Regierung stellte die Gegenforderung, dass die Lebens- und Kohlenbezüge aus Böhmen gleichfalls in neutraler Valuta bezahlt werden. Fragen ! 1. Riedl's Vertreter, 2. das Finanzamt, wie es sich damit verhält.

Etwa Tagesordnung des Kabinetts ?



000003

29

81-1-18

ad 7.)

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.

Auf Grund der §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, wird angeordnet, wie folgt:

Zu § 1.

(1) Die nach § 1 des Gesetzes der Dienstpragmatik unterstellten Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) sind, soweit sie nicht in die XI. Rangklasse eingereiht werden, in ihrer Gesamtheit als Beamte ohne Rangklasse zu bezeichnen.

(2) Die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse den Zivilstaatsbediensteten gewährten Zuwendungen (Zerierungszulagen) sind nicht als Zulage im Sinne des § 1 des Gesetzes anzusehen.

(3) Insoweit für Kanzleibeamte eines Ressorts die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung die Voraussetzung ihrer Ernennung zu Staatsbeamten in die XI. Rangklasse bildet, ist den Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) Gelegenheit zu

geben, diese Prüfung rechtzeitig ablegen zu können. Gerichtliche Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen), die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes oder längstens bis 1. März 1920 nur deswegen zu Kanzleibeamten in der XI. Rangklasse nicht ernannt werden können, weil sie die vorgeschriebene Kanzleiprüfung (§ 50 G. D. G.) noch nicht abgelegt haben, sind zu dieser Prüfung und wenn nötig, zum Vorbereitungsdienste ohne Aufschub zuzulassen. Die schriftliche und mündliche Prüfung der bezeichneten gerichtlichen Angestellten ist unter der Voraussetzung, daß sie auch nach ihrer Ernennung in ihrer bisherigen Verwendung verbleiben, ausnahmsweise auf jene Gegenstände zu beschränken, die dem Geschäftszweige ihrer Verwendung entsprechen.

(4) Jenen Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen), deren Jahresbezug einschließlich einer Zulage bei Inkrafttreten des Gesetzes den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommt oder diesen Bezügen längstens bis 1. März 1920 gleichkommen wird, und welche lediglich infolge Mangels der erforderlichen Prüfung nicht in die XI. Rangklasse eingereiht werden können, ist auf Grund der §§ 50, Absatz 3, und 51, Absatz 6, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, St. G. Bl. Nr. 14 (D. P.), anlässlich der Ernennung zu Staatsbeamten in der XI. Rangklasse der Zeitraum, um den sich die Ernennung in die XI. Rangklasse verzögert hat, bis zum Höchstmaß von einem Jahre für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

(5) Den Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) ist anlässlich ihrer Ernennung zu Staatsbeamten in der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welchen sie durch wenigstens 6 Monate im aktiven Zivil-

000004



dienste gestanden sind oder während des Zivilstaatsdienstes aktiven Militärdienst geleistet haben, je ein halbes Jahr auf Grund der §§ 50, Absatz 3 und 51 Absatz 6, D. B., für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, insoweit diese Halbjahre nicht bereits durch die frühere Vorrückung dieser Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) in die zur Einreichung in die XI. Rangklasse gemäß § 1, Absatz 2, des Gesetzes erforderlichen Mindestbezüge verbraucht worden sind.

(6) Um auch den am 1. Februar 1919 bereits bestellten, jeweils in der IV. Aktivitätszulagenklasse der 7. Dienstaltersklasse des Bezugsschemas (§ 8, Absatz 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21) stehenden Kanzleioffizianten die Ernennung zu Kanzleibeamten in der XI. Rangklasse zu ermöglichen, wird ihnen die hierzu erforderliche Ergänzung auf die Bezüge der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, angedreht.

(7) Sollten die systemmäßigen Bezüge eines auf Grund des § 1, Absatz 2, des Gesetzes aus dem Stande der Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) ernannten Staatsbeamten in der XI. Rangklasse geringer sein als der Jahresbezug, den er beziehen würde, wenn er als Offiziant nach dem Schema des § 8, Absatz 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, weiter normalmäßig vorgerückt wäre, so ist der jeweilige Unterschied als Ergänzungszulage stützig zu halten.

Zu § 2.

Die Dienstzeit, welche die Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) bei Inkrafttreten des Gesetzes mit ihren normalmäßigen oder nach den §§ 8 oder 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, bewilligten höheren Jahresbezügen zurückgelegt haben, sowie der bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbrauchte Teil der Halbjahre, um den sie gemäß Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, in die nächst höheren Jahresbezüge früher vorrücken würden, ist für die im § 2 des Gesetzes vorgesehene Vorrückung anzurechnen.

Zu § 3.

(1) Den Kanzleigehilfen (Kanzleigehilfintinnen) ist anlässlich ihrer Ernennung zu Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) gemäß § 3 des Gesetzes für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welchem sie durch wenigstens sechs Monate im aktiven Zivildienste gestanden sind oder während des Zivilstaatsdienstes aktiven Militärdienst geleistet haben, je ein halbes Jahr für die Vorrückung in höhere Bezüge der Verordnung des Gesamt-

ministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, anzurechnen.

(2) Die im § 2, Absatz 1, Punkt 8, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, festgesetzte Voraussetzung des ledigen oder Witwenstandes und der Kinderlosigkeit wird hinsichtlich der im § 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Ernennung zur Kanzleioffiziantin aufgehoben.

(3) Witwen, die im Gemusse einer Witwenversorgungsgeldgebühr stehen, bleiben auch nach Ernennung zur Kanzleioffiziantin im Bezuge ihres Versorgungsgemusses.

Zu § 4.

(1) Aushilfsdienern, die bereits vor dem Kriege im Zivilstaatsdienste gestanden sind, wird die während des Krieges geleistete Militärdienstzeit in die für die Ernennung zu Amtsdienern erforderliche dreijährige Dienstleistung als Aushilfsdiener angerechnet, wenn sie unmittelbar aus dem Zivilstaatsdienste in den Militärdienst getreten und nach Beendigung des Militärdienstes in den Zivilstaatsdienst zurückgekehrt sind.

(2) Die Hälfte der nach Absatz 1 nicht verbrauchten Militärdienstzeit sowie die Hälfte der vor dem Kriege im aktiven Militärdienste vollstreckten, 3 Jahre übersteigenden Zeit sind — ebenso wie die Hälfte der 3 Jahre übersteigenden Vordienstzeit als Aushilfsdiener — für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anzurechnen.

(3) Sollte das auf ein Jahr ungerechnete bisherige Taggeld eines Aushilfsdieners seine systemmäßigen Bezüge nach Ernennung zum Amtsdienere übersteigen, so ist die Bestimmung des § 1, Absatz 3, des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Zu § 5.

(1) Die zu Aushilfsdienern zu bestellenden Landpostdiener sind in die Stufen des mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, für die ständigen Aushilfsdiener der Post- und Telegraphenanstalt festgesetzten Taggeldschemas derart einzureihen, daß die in der 1. und 2. Lohnstufe (§ 19 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. März 1914, R. G. Bl. Nr. 55) stehenden Landpostdiener in die 1. Stufe, die in der dritten Lohnstufe stehenden in die 2. Stufe und die in der 4. und 5. Stufe stehenden in die 3. Stufe des Aushilfsdienerschemas eingereiht werden.

(2) Sollte der bisherige systemmäßige Monatsbezug eines Landpostdieners das ihm als Aushilfsdiener zutommende, auf einen Monat ungerechnete Taggeld übersteigen, so ist der § 1, Absatz 3, des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ernennung der aus dem Landpostdienerstande hervorgegangenen Aushilfsdiener zu Postamtsdienern ist grundsätzlich in die 1. Gehaltsstufe des Dienergehaltsschemas (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 16) vorzunehmen.

(4) Landpostdiener mit einer mindestens zehnjährigen zufriedenstellenden Dienstzeit können ~~(auf freie unbesetzte Stellen)~~ auch weiterhin unmittelbar zu Postamtsdienern ernannt werden.

Zu § 6.

Für die auf Grund des Gesetzes vorzunehmenden Ernennungen zu Staatsbeamten, Kanzlei-

offizianten (Kanzleioffiziantinnen) oder Amtsdienern gelten vorläufig die für diese Gruppen bestehenden allgemeinen Anstellungserfordernisse, jedoch bildet hierbei die Überschreitung des vorgeschriebenen Normalalters kein Hindernis.

Zu § 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Gesetzes, das ist mit dem 27. Februar 1919 in Kraft.



000006

31

Ad 11.)

Als sich nach dem Manifeste vom 16. Oktober 1918 im Sinne der in den Friedensanboten angenommenen Wilson'schen Grundsätze Nationalstaaten auf den Siedlungsgebieten der Volksstämme gebildet haben, und auch Deutschösterreich strenge nach diesen Grundsätzen vorging (Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 41), versuchten es die Tschecho-Slowaken gleich zu Beginn, sich über diese Grundsätze hinwegzusetzen, indem sie von den Behörden in den deutschen Sprachinseln der Sudetenländer Besitz nahmen. Im geschlossenen Sprachgebiete der Sudetenländer konnte zwar Deutschösterreich zunächst unbehindert seine Einrichtungen treffen, die deutschen Gebiete abgrenzen und das von den Beamten freiwillig abgelegte Treugelöbniß entgegennehmen, aber schon wenige Wochen nach dieser mit durchaus friedlichen Mitteln bewerkstelligten Zusammenfassung des Staatsgebietes erfolgten von tschechischer Seite gewaltsame Einbrüche in dieses Gebiet. Ganze Gerichtsprengel wurden militärisch besetzt.

Obwohl die Tschecho-Slowaken bei dieser gewaltsamen Besetzung deutschen Landes als Verbündete der Entente auftraten und dadurch Deutschösterreich zur Duldung ihres gewalttätigen Vorgehens zwangen, hielten sie sich nicht an die Vorschriften des Haager Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, denn im Widerspruche mit diesen Vorschriften haben sie alle deutschen Aufschriften entfernt, wengleich nur diese der ansässigen Bevölkerung verständlich sind, die autonomen Körperschaften aufgelöst und ihren Machtgeboten unterworfen, die staatlichen Behörden in Besitz genommen, die Beamtenstellen zum Teile mit Tschechen besetzt, die deutschen Beamten, die dem Deutschösterreichischen Staate Treue angelobt haben, zur Gelöbnisleistung für die Tschecho-slowakische Republik genötigt und die tschechische Amtssprache eingeführt; ausserdem wurden die Behörden zwangsweise den neugeschaffenen tsche-

000007



32

choslovakischen Oberbehörden unterstellt.

Dieses völkerrechtswidrige Vorgehen wurde zwar in einer unter dem Vorsitze Wilsons zustande gekommenen und veröffentlichten amtlichen Mitteilung der Premierminister und Minister des Aeussern Englands, Frankreichs, Italiens und Japans vom 24. Jänner 1919 unter Verwarnung vor weiterer Gewaltanwendung mit der Erklärung mißbilligt, daß jeder Besitz, der mit Hilfe der Gewalt errungen wurde, der Sache derjenigen den größten Schaden zufügt, die zu solchen Mitteln greifen, zumal sie Mißtrauen gegenüber der Friedenskonferenz bekunden und die Vermutung aufkommen muß, daß sie an der Gerechtigkeit und Rechtsgültigkeit ihrer Forderungen zweifeln, daß sie ihren Besitz an Stelle des Beweises ihres Rechtes zu setzen gedenken und daß sie ihre Souveränität mehr auf Gewalt als auf nationale oder Rassenzusammengehörigkeit und die dadurch geschaffenen natürlichen Bande gründen. Im Sinne dieser Kundgebung und der hierin ausgesprochenen Verwarnung wäre es gelegen gewesen, wenn die Tschecho-Slovaken zumindest den früheren Verwaltungszustand wieder hergestellt, aller weiteren Eingriffe sich enthalten und den Deutschen den seit jeher bestandenen amtlichen Verkehr mit Wien ermöglicht hätten. Statt dessen setzten sie ihre Gewalttätigkeiten in den besetzten Gebieten fort und bedrohen insbesondere die Existenz der deutschen Beamten in diesen Gebieten.

Schon mit der Verordnung des tschecho-slovakischen Justizministeriums vom 30. Jänner 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 56, wurden die seinerzeit vom österreichischen Justizministerium mit Verordnung vom 3. Februar 1890, VBl. Nr. 7 auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Vertretern der deutschen und tschechischen Nation für die deutschen Gebiete Böhmens geschaffenen deutschen Personal- und Disziplinarsenate und die deutsche

./.

000008

Gruppe von Räten des Oberlandesgerichtes in Prag aufgehoben. Mit der Verordnung des tschecho-slowakischen Gesamtministeriums vom gleichen Tage, Slg. d. G. u. V. Bl. Nr. 58, wurde sodann für den gesamten tschecho-slowakischen Machtbereich verfügt, daß alle schon angestellten Staatsbeamten und sonstigen staatlichen Bediensteten einen Diensteid folgenden Inhaltes abzulegen haben: „ Ich schwöre und gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich der Tschecho-slowakischen Republik stets treu und ihrer Regierung gehorsam sein werde, daß ich alle Staatsgesetze beobachten, alle meine Amtspflichten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen fleißig, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, und in meinem ganzen Verhalten auf das Wohl des Staates und das Interesse des Dienstes achten werde.“ Wenige Tage darauf erschien das Gesetz vom 7. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 74, wonach alle Beamten, die von einem anderen als dem Tschechoslowakischen Staate angestellt wurden, also auch die von Deutschösterreich in Pflicht genommenen Beamten in den von den Tschecho-Slowaken besetzten deutschen Gebieten nur dann ihren Dienstposten behalten, wenn sie innerhalb eines Monats das Treugelöbnis für den Tschecho-slowakischen Staat ablegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden sie des Dienstpostens und aller Ansprüche auf Gehalt und Ruhegehühren für sich und ihre Familie verlustig. Außerdem wird in diesem Gesetze der Regierung das Recht vorbehalten, innerhalb eines Jahres Angestellte auch aus anderen als den in der Dienstpragmatik bestimmten Gründen zu entlassen. Dadurch ^{ist} ~~ist~~ der Regierung die gesetzliche Handhabe zur Entfernung jedes deutschen Beamten geboten. >

Wenn man auch unter den dargelegten Verhältnissen nicht in der Lage ist, sich der Gewaltanwendung der Tschecho-Slowaken mit gleichen Mitteln entgegenzusetzen, so muß man umsomehr auf das Recht Deutschösterreichs, auf die für die Bildung der



000009

./.

33

Nationalstaaten festgestellten allgemein anerkannten und von den Vertretern der oben genannten vier Großmächte bekräftigten Grundsätze und die Gerechtigkeit der Friedenskonferenz vertrauen, gegen die Ableitung von Rechtsansprüchen aus der durch Zwang und Gewalt geschaffenen Lage in den deutschen Siedlungsgebieten der Sudetenländer Verwahrung einlegen und schärfsten Protest gegen ein Vorgehen erheben, das mit den bezeichneten Grundsätzen, einem freundnachbarlichen Verhältnisse und der Idee des Völkerbundes unvereinbar ist. Ganz besonders aber muß gegen die auf Herbeiführung einer dauernden Besitznahme abzielenden und die Existenz der deutschen Beamten bedrohenden völkerrechtswidrigen Verfügungen der tschecho-slowakischen Gesetz- und Verordnungsgewalt Stellung genommen werden.

Antrag:

Die Staatskanzlei wäre damit zu betrauen,

1. Diesen Protest unter Inanspruchnahme der Vermittlung des Staat samtes des Aeussern an die berufenen Faktoren der Friedenskonferenz zu leiten, damit den Rechtswidrigkeiten der Tschecho - Slowaken Einhalt geboten werde,
- 2./ publizistisch die Oeffentlichkeit aufzuklären.

Wegen der einmonatigen Befristung des Gelöbnisses wären die erforderlichen Schritte mit aller nur tunlichen Beschleunigung einzuleiten.

Wien, am 25. Februar 1919.

000010

ad 11.)

Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschecho-slowakischen Staates enthält in dem am 17. Februar ausgegebenen XV. Stück unter Nr. 74 das Gesetz vom 7. Februar 1919 über die Übernahme der Staatsbeamten und Staatsangestellten sowie der Beamten und Angestellten staatlicher Unternehmungen und Fonds.

Das Gesetz lautet:

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:

in Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres von der Seite § 1.

Alle Staatsbeamten und dauernd bestellten Angestellten des ehemaligen österreichischen Staates und der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichwie auch der Betriebe und Fonds dieser Staaten, soweit sie am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bei Staatsbehörden, Unternehmungen oder Fonds in Gebieten der tschecho-slowakischen Republik, ausgenommen die Slowakei, von einer anderen Regierung als jener der tschecho-slowakischen Republik bestellt waren, bleiben weiterhin Staatsangestellte der tschecho-slowakischen Republik, wenn sie sich innerhalb eines Monats melden und das angeordnete Gelöbnis ablegen.

Dieses Gelöbnis wird schriftlich abgelegt und lautet:

Ich gelobe Treue der tschecho-slowakischen Republik.
Ich gelobe alle ihre Gesetze zu beobachten und alle meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Der Tag, an dem die im ersten Absatze bestimmte einmonatige Frist beginnt, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Wer sich nicht rechtzeitig meldet und das Gelöbnis



000011

34

*Anfalk/und
nyden*

ablegt, wird, wenn nicht ein unüberwindliches Hindernis vorliegt, seiner Stelle und aller Ansprüche auf Gehalt und Ruhegebühren für sich und seine Familie verlustig.

§ 3.

Nähere Bestimmungen, wie das Gelöbnis zu leisten ist, setzt die Verordnung fest.

§ 4.

Durch ein besonderes Gesetz wird das Recht der Regierung bestimmt, in Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres von der Wirksamkeit des Gesetzes gerechnet, einzelne Angestellte auch aus anderen als den in der Dienstpragmatik festgesetzten Gründen zu entlassen, soweit sie schon vor dem 28. Oktober 1918 im Dienste waren.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit seiner Durchführung werden alle Ministerien betraut.



000012

35